

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 20 (1940-1941)  
**Heft:** 8-9

**Artikel:** Das Altersversicherungsgesetz im Kanton Zürich  
**Autor:** Heeb, Friedrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-333923>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

als ein bisheriges Mitglied der Sozialdemokratischen Partei seinerzeit dem Gotthardbund beigetreten war. Dies erregte das Mißtrauen vieler Wähler, und das hat sich auch in einzelnen Fällen gegen die Partei gewendet. Eine klare Stellung der Sozialdemokratischen Partei zum Gotthardbund ist deshalb notwendig.

Die aargauischen Wahlen haben gezeigt, daß die Sozialdemokratie in schwerer Zeit und in einer denkbar ungünstigen Situation (weil ein Teil ihrer aktivsten Wähler im Militärdienst war) und bei einem konzentrischen Angriff der Jungbauern und der Duttweiler-Anhänger auf ihre Position der Situation gewachsen war. *Die Sozialdemokratie bleibt nach wie vor die weitaus stärkste Partei mit 58 Sitzen. Sie hat siebenmal soviel Sitze als die Jungbauern oder die Landesringler. Sie hat rund dreimal soviel Sitze als die Jungbauern, Landesringler, Evangelischen und Jungliberalen zusammen. Sie hat nur sieben Sitze weniger als die Freisinnigen und die Bauern- und Bürgerpartei zusammen. Sie hat 17 Sitze mehr als die stärkste bürgerliche Partei, die Katholischkonservativen!*

Diese Zahlen sind wichtig, aber sie dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, sich auszuruhen. Die Großratswahlen 1941 haben im Gegenteil gezeigt, *daß die Aktivität und die Aufklärung wesentlich gefördert und verstärkt werden müssen.* So erfreulich es ist, daß die aargauische Sozialdemokratie den Ansturm von allen Seiten erfolgreich ausgehalten hat, so wichtig ist es, daß jene, die noch immer in der Vergangenheit einer verhältnismäßig gemächlich dahinfließenden Zeit leben, erkennen, daß sie überall das Gesetz des Handelns für sich in Anspruch nehmen müssen, wenn das arbeitende Volk vorwärts kommen soll.

---

## Das Altersversicherungsgesetz im Kanton Zürich

Von Friedrich Heeb.

Am 25. Mai 1941 hat das Volk der Stimmberechtigten im Kanton Zürich den Entscheid zu fällen über das kantonale Altersversicherungsgesetz, das ihm von Regierung und Kantonsrat vorgelegt wird. Der regierungsrätliche Entwurf datiert vom 13. September 1940, der Kantonsrat hat die Vorlage am 1. März 1941 nach einer gründlichen Beratung in der von ihm eingesetzten Kommission durch das Plenum am 1. März 1941 verabschiedet.

### *Die Vorgeschichte.*

Bevor ich auf den materiellen Inhalt dieser wichtigen Referendumsvorlage eingehe, sei einiges über die *Vorgeschichte* des nunmehr abstimmsreifen Projekts gesagt. Diese Vorgeschichte geht bis ins Jahr 1902 zurück. Am 19. Dezember dieses Jahres reichte der Sozialdemokrat *Julius Zuppinger*, Thalwil, im Kantonsrat eine Motion ein, in der die Schaffung einer staatlichen Altersversicherung gefordert wurde.

Der Motionär zog dann aber am 26. Januar 1903 seine Motion als vorläufig völlig aussichtslos wieder zurück.

Am 17. November 1907 unternahm am Parteitag der Sozialdemokraten des Kantons Zürich *Paul Pflüger* einen Vorstoß für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung. Bald darauf, im Jahre 1908, lud die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates in einem Postulat den Regierungsrat ein, Bericht und Antrag darüber einzubringen, wie im Kanton Zürich eine Alters- und Invalidenversicherung geschaffen werden könne.

Am 24. September 1911 fand über das Gesetz zur Schaffung eines Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung eine kantonale Volksabstimmung statt, in der dieser Fonds mit 47 962 gegen 16 016 Stimmen gutgeheißen wurde.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Landesstreikereignisse lud der Kantonsrat — vorher war wieder jahrelang nichts geschehen — am 13. November 1918 die Regierung zu Bericht und Antrag über verschiedene soziale Programmpunkte, darunter auch eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung, ein.

Der Sozialdemokrat *Robert Weber-Wetzikon* erinnerte die bürgerliche Ratsmehrheit an dieses in bewegten Tagen der Arbeiterschaft gegebene Versprechen, indem er im Kantonsrat am 19. April 1919 eine Motion einreichte, welche die Regierung einlud, «dem Kantonsrat beförderlichst eine Vorlage darüber zu unterbreiten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen notwendig wären und ihm geeignet erscheinen würden, um die finanziellen Mittel zur sofortigen Schaffung einer Alters- und Invalidenversicherung aufzubringen, die es gestatten, an alle im Kanton wohnhaften Personen über 64 Jahre eine jährliche Pension von mindestens Fr. 1500.— auszurichten».

Die nächste Etappe bestand in einer Vorlage der Regierung, das heißt des kantonalen Finanzdirektors, datiert vom 17. April 1920, für eine Alters- und Invalidenversicherung. Sie sah für die obligatorisch zu Versichernden einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.— vor, der von den Arbeitgebern am Lohn abzuziehen gewesen wäre. Dazu war vorgesehen ein Gemeindebeitrag von Fr. 10.— pro Kopf und Jahr, eine besondere Versicherungssteuer seitens des Staates in der Höhe von 10 Prozent der einfachen Staatssteuer und zwei Drittel des Ertrags der kantonalen Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Altersrente sollte mit 65 Jahren gewährt werden und im ersten Bezugsjahr Fr. 500.— betragen mit einer jährlichen Steigerung um Fr. 60.— bis zu maximal Fr. 1500.—. Daneben sollte eine Invalidenrente gewährt werden mit folgenden Ansätzen: vom 25. bis 35. Altersjahr Fr. 350.—, vom 35. bis 45. Altersjahr Fr. 400.—, vom 45. bis 55. Altersjahr Fr. 450.— und vom 55. bis 65. Altersjahr Fr. 500.—. Nachher hätte die Altersrente die Invalidenrente zu ersetzen gehabt. Für weibliche Personen waren beide Renten um je Fr. 100.— niedriger angesetzt. Die Witwe sollte bis zum Zeitpunkt ihrer persönlichen Rentenberechtigung oder bei ihrer Wiederverheiratung 50 Prozent der dem verstorbenen Gatten zukommenden Rente erhalten, jedes Kind eines verstorbenen

Versicherten bis zum Alter von 18 Jahren eine Rente von einem Drittel der Witwenrente, die Ganzwaise einen Drittel der Rente, die der verstorbene Versicherte im Invaliditätsfall beziehen konnte.

Dieses Regierungsprojekt, als Frucht des Landesstreiks, verschwand nachher sang- und klanglos in einer Staatsschublade. Am 25. November 1925 beschloß der Kantonsrat die gänzliche Abschreibung der am 22. September 1922 von ihm bedingt erheblich erklärten Motion Robert Weber.

Der Sozialdemokrat *J. Gschwend*, Zürich, reichte ebenso erfolglos am 22. März 1926 im Kantonsrat eine von diesem zwar erheblich erklärte Motion ein, die den Regierungsrat einlud, eine kantonale Zusatzversicherung zu der damals in greifbarer Nähe scheinenden eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung vorzubereiten.

Der nächste Vorstoß bestand im Beschluß des kantonalen sozialdemokratischen Parteitages vom Frühjahr 1928, auf dem Weg der Volksinitiative eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung anzustreben. Für sie gingen im August 1928 beim Kantonsrat über 25 000 gültige Unterschriften ein. Die sozialdemokratische Initiative sah als Finanzierungsgrundlagen der Versicherung folgende Einnahmequellen vor: 1. den kantonalen Fonds für die Altersversicherung, mit dessen Äufnung 1909 begonnen worden war; 2. einen erheblichen Beitrag aus der kantonalen Staatskasse; 3. die Prämien der Versicherten; 4. den vollen Ertrag der auf die direkten Nachkommen auszudehnenden Erbschaftssteuer; 5. den ganzen Ertrag einer damals erst noch einzuführenden kantonalen Billettsteuer; 6. allfällig weitere Zuwendungen. Der Staatsbeitrag sollte pro Kopf der Bevölkerung und Jahr Fr. 3.— sein, die jährliche Pflichtprämie der Versicherten hätte für Kantonseinwohner Fr. 15.—, für außerhalb des Kantons Wohnhafte Fr. 45.— zu betragen gehabt. Für Alte war von der Erreichung des 66. Altersjahrs an eine Jahresrente von Fr. 300.— vorgesehen, eine ebenso große Summe als Invalidenrente.

Mit ausführlichem Bericht vom 23. Oktober 1930 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, dem Volk die Verwerfung der sozialdemokratischen Initiative zu empfehlen.

Eine zur Behandlung des Berichts der Regierung vom 23. Oktober 1930 über die sozialdemokratische Initiative eingesetzte kantonsrätliche Kommission kam dann zu nachstehendem Antrag, den der Kantonsrat am 9. Februar 1931 zum Beschluß erhob:

«Die Behandlung der Initiative wird *zurzeit ausgesetzt*.»

Auf sozialdemokratischen Anstoß hin führte die Stadt Zürich vom 1. Januar 1930 ab eine *beitragsfreie städtische Altersbeihilfe* ein, was den Verfasser dieses Artikels veranlaßte, am 24. Mai 1930 im Kantonsrat eine Motion einzureichen, in der als Zwischenlösung die Schaffung einer beitragsfreien kantonalen Altersbeihilfe gefordert wurde. Weil von Regierungsseite bis dahin wieder nichts geschah, wiederholte ich meine Motion am 24. Mai 1935.

Dem Kantonsrat stellte die Regierung schließlich am 26. November 1936 einen «Bericht über die Altersfürsorge im Kanton Zürich» zu, der zusammenfassend zu nachstehendem Schlüssen kam:

1. Die Sorge für das Alter ist heute dringender denn je. 2. Eine sofortige Vollversicherung ist mangels der Mittel ausgeschlossen. Deshalb muß eine *vorläufige Lösung* geschaffen werden. Diese soll rasch wirksame Hilfe für die bedürftigen Alten bringen und gleichzeitig zur allgemeinen Altersversicherung führen. 3. Die vorgesehene Lösung bedeutet für den *jüngsten* versicherungspflichtigen Jahrgang die Vollversicherung. Für die *andern* Jahrgänge bringt sie eine *Bedarfsversicherung*, die immerhin jedem dritten Alten eine Rente gewährleistet, wie sie heute bestenfalls nur jedem achten Alten ausgerichtet werden kann. 4. Der bisher gesammelte Fonds kann sofort zum Zwecke der Altersfürsorge eingesetzt und *vollständig ausgeschöpft* werden. An seine Stelle wird das in den nächsten Jahren zu äufnende Deckungskapital für die zukünftige Vollversicherung treten. 5. Die Lösung ist für die Betriebsrechnung des Staates tragbar, weil gegenüber dem heutigen Zustand lediglich für die Ausfallprämien eine Deckung gesucht werden muß. 6. Der privaten Fürsorgetätigkeit bleibt bei der Endlösung und erst recht während der Zwischenlösungsperiode Raum zu wertvoller Betätigung im Sinne einer Ergänzung der Versicherung. 7. Mit bestehenden kantonalen Altersversicherungen können *Gegenseitigkeitsverträge* abgeschlossen werden, um den Wirkungskreis der Versicherung möglichst weit zu spannen. Sie bedeutet damit auch eine wertvolle Vorarbeit für eine allfällige eidgenössische Altersversicherung.»

#### *Der heutige Gesetzesentwurf.*

Mit den vorstehenden Thesen ist bereits Richtung und Inhalt der Gesetzesvorlage angedeutet, für die am 25. Mai 1941 das Zürchervolk an die Urnen gerufen wird. Der Entwurf des Regierungsrates trägt das Datum vom 13. September 1940. Neun Tage später, am 22. September, fand auf dem Münsterhof in Zürich eine Kundgebung statt mit dem Thema: «Arbeit für die Jungen — Hilfe für die Alten», die vom Aktionskomitee der politischen Parteien für interparteiliche Zusammenarbeit veranstaltet war und neben der Pflicht zu umfassender Arbeitsbeschaffung auch die andere Pflicht, den Alten zu helfen, nachdrücklich manifestierte.

Der regierungsrätliche Bericht geht von der im ganzen Schweizerland in Erscheinung tretenden «Überalterung» aus, die in dem lapidaren Satz ihren Ausdruck findet: «Die Schulhäuser werden leer, die Altersasyle überfüllt.» Der Experte des Regierungsrates für die nunmehr abstimmungsreife Gesetzesvorlage, Dr. Walter Saxer, Professor der Mathematik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, errechnet in seiner Arbeit die Zahl der über 65jährigen im Kanton Zürich auf 54 365 im Jahre 1940, für 1950 auf 66 410 und 1964 gar auf 81 882.

Die schreiende soziale Not so vieler alter Leute kennzeichnet der regierungsrätliche Bericht anhand der Tatsache, daß «im Jahre 1940 in der Stadt Zürich etwa 28 Prozent der alten Männer und etwa 45 Prozent der alten Frauen ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufzubringen vermögen, in irgendeiner Form: durch die Armenfürsorge, die städtische

Altersbeihilfe und die Stiftung ‚Für das Alter‘ unterstützt werden müssen».

Die beitragsfreie Altersbeihilfe der Stadt Zürich bezahlte an mittellose alte Leute an Unterstützungen aus: Fr. 1 595 194.— im Jahre 1937, Fr. 2 145 210.— im Jahre 1940. Die Stadt Winterthur, die (neben Zollikon und wenigen andern reichen Gemeinden am Zürichsee) seit mehreren Jahren ebenfalls eine beitragsfreie Altersbeihilfe installiert hat, richtete 1937 für diesen Zweck Fr. 48 359.—, 1940 Fr. 80 730.— aus. In der Stadt Zürich wurden 1940 an Unterstützungen durchschnittlich ausbezahlt: pro alleinstehenden Mann Fr. 460.—, pro alleinstehende Frau Fr. 467.—, pro Ehepaar Fr. 587.—. Die Zahl der unterstützten Fälle betrug in der Stadt Zürich 1940: Männer 581, Frauen 3095, Ehepaare 737.

Die seit 1919 funktionierende Stiftung «Für das Alter» unterstützte im Kanton Zürich 1939 insgesamt 7377 Alte. Davon waren: Männer 1544, Frauen 4061, Ehepaare 886. Das Total der von der Stiftung «Für das Alter» 1939 im Kanton Zürich ausgerichteten Unterstützungen beträgt Fr. 1 529 279.50.

Das Altersversicherungsgesetz für den Kanton Zürich beruht *teils auf dem Umlage-, teils auf dem Kapitaldeckungsverfahren*. Die Versicherungsleistungen bestehen in *Fürsorgezuschüssen, Altersrenten und Sterbegeldern*. Für die *vor 1886* geborenen Jahrgänge, welche von der Beitragspflicht ausgenommen sind, werden *bloß Fürsorgezuschüsse* an die Stiftung «Für das Alter» geleistet, welche so bemessen sind, daß daraus *an einem Drittel* aller im Kanton Zürich wohnhaften, mehr als 65 Jahre alten Männer und Frauen dieser Jahrgänge jährliche Beträge von durchschnittlich Fr. 300.— ausgerichtet werden können, gegenüber einem Siebentel, der bisher von der Stiftung unterstützt werden konnte. Vom Jahre *1951* an erhält die Stiftung überdies *Fürsorgezuschüsse* für die Alten der *1886* und später geborenen Jahrgänge, die keine oder eine wegen geringer Dauer der Beitragsleistung herabgesetzte Altersrente beziehen. Für diese Zuschüsse sind in erster Linie die infolge Wegzugs von Versicherten aus dem Kanton frei werdenden Beiträge zu verwenden.

Nach einer *zehnjährigen Übergangszeit mit bloßen Fürsorgezuschüssen* soll *von 1952 an für die 1886 und später geborenen Jahrgänge eine Altersbedarfsversicherung gelten*. In den *ersten zwanzig Jahren ihrer Wirksamkeit* soll die Altersrente *an 36 Prozent aller versicherten Alten des Kantons* ausgerichtet werden, unter Vorbehalt einer Herabsetzung aus finanziellen Gründen.

Die *Altersrente* beträgt in den ersten zwanzig Jahren der Wirksamkeit der Altersbedarfsversicherung (also von *1952* an) *Fr. 400.—* für Mann und Frau, vorbehaltlich einer Herabsetzung aus finanziellen Gründen. Nach Ablauf der ersten zwanzig Jahre setzt der Kantonsrat mit der Zahl der auszurichtenden Renten auch deren Höhe für Mann und Frau auf Grund einer versicherungstechnischen Berechnung fest.

Die *Altersbedarfsversicherung*, wie sie der Entwurf für die nächsten Jahrzehnte in Vorschlag bringt, erfordert ein *besonderes Verfahren*

*für die Auswahl der Rentenempfänger.* Der Entwurf sieht vor, daß sich dieses Verfahren erstinstanzlich in den *Gemeinden* abzuwickeln habe. Der Regierungsrat wird jährlich jeder Gemeinde die Anzahl der Altersbedarfsrenten, die zugunsten ihrer alten Einwohner zur Verfügung stehen, angeben, und in der Gemeinde soll hierauf die Auslese stattfinden. Zu diesem Zwecke ist für jede Gemeinde mindestens eine Rentenkommission zu bestellen.

Die *Beiträge der Beitragspflichtigen* stellen *anfänglich* die wichtigste Einnahmequelle der Kasse dar. In § 17 wird bestimmt, daß alle im Kanton wohnhaften Männer und Frauen vom 20. bis 65. Altersjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 18.— an die Kasse zu entrichten haben. Bei rund 449 000 Beitragspflichtigen wird sie der Kasse eine jährliche Einnahme von 8,08 Millionen Franken bringen.

Der *Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung* wird am 1. Januar 1942, dem Tage, an dem er der Altersversicherungskasse übergeben werden wird, einen Bestand von rund Fr. 32 740 000.— haben. Er ist im Jahre 1909 gegründet worden und wurde ursprünglich lediglich durch Zuweisungen aus den Einnahmeüberschüssen der Staatsrechnung und durch Kapitalisierung seiner eigenen Zinsen geäufnet. In den zwanziger Jahren sind dem Fonds sodann durch Gesetz zwei reguläre Einnahmequellen zugewiesen worden. Im Gesetz über die Zürcher Kantonbank vom 6. Juni 1926 wurde die Schaffung eines gemeinnützigen Hilfsfonds vorgesehen, dem jährlich 10 Prozent des Reingewinns der Kantonbank zugewiesen werden. In § 36 des Gesetzes wurde bestimmt, daß dann, wenn der Bestand des Fonds am Ende eines Jahres den Betrag von 2,5 Millionen Franken übersteige, der Mehrbetrag in den Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung falle. Gestützt auf diese Bestimmung sind dem Fonds in der Folge jährlich zwischen Fr. 320 000.— und 450 000.— zugeflossen. Bei Einführung des Revierpacht systems wurde ferner durch das neue Jagdgesetz vom 12. Mai 1929 bestimmt, daß *ein Drittel der Jagdpachtzinsen* dem kantonalen Fonds für die Altersversicherung zufalle. Aus dieser Quelle sind dem Fonds in der Folge jährlich Beträge von Fr. 115 000.— bis 143 000.— zugeflossen.

Die *Erträge des Kassenvermögens* werden im Jahre 1942 bei einer Höhe des Fonds von 32,7 Millionen Franken und einer vom Staat garantierten Verzinsung von 4 Prozent 1,31 Millionen Franken betragen. Später werden sie mit dem Anwachsen des Kassenvermögens immer höher. Im Jahre 1961 werden sie bei einer Höhe des Kassenvermögens von rund 202 Millionen Franken ungefähr so hoch sein wie die Beiträge (8,08 Millionen Franken).

Zu den wesentlichen Einnahmen der Kasse gehört auch die *jährliche Leistung des Kantons im Mindestbetrag von 1,5 Millionen Franken*. Hierzu wird der Kanton einmal den schon früher für Zwecke der Altersversicherung reservierten Drittel der Jagdpachterträge gemäß § 8, Absatz 1, des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 und den ebenfalls für Altersversicherungszwecke bestimmten Überschuß aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds gemäß § 36, Absatz 3,

des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 6. Juni 1926 verwenden. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz, daß hierzu auch der *Anteil des Kantons an der kantonalen Billettsteuer* zu verwenden sei. Die genannten drei Staatseinnahmen ergaben in den letzten Jahren zusammen einen Betrag von Fr. 1 320 000.—. Der Kanton wird also, um die volle Leistung von 1,5 Millionen Franken aufzubringen, zunächst aus allgemeinen Mitteln noch rund Fr. 180 000.— zuzuschießen haben.

Die *Leistungen des Bundes* sind heute im Bundesratsbeschluß über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 30. April 1940 festgelegt. Danach wird der Bund in den Jahren 1942 bis 1945 für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung stellen: a) 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln; b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen; c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es kann angenommen werden, daß dem Kanton Zürich aus diesen Mitteln für die Unterstützung bedürftiger Greise ab 1. Januar 1942 ein Betrag von jährlich etwa 1,8 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden wird.

Nach dem Gesagten wird die Versicherungskasse somit im *ersten* Jahr, abgesehen von der Zuweisung des Altersversicherungsfonds, mit folgenden festen Einnahmequellen rechnen können:

Beiträge der Beitragspflichtigen . . . . .	8,08 Millionen Franken
Erträge des Kassenvermögens . . . . .	1,31 Millionen Franken
Leistung des Kantons . . . . .	1,5 Millionen Franken
Leistung des Bundes . . . . .	1,8 Millionen Franken

Zusammen 12,69 Millionen Franken

Den *Gemeinden* soll die Möglichkeit offen bleiben, den Versicherungsschutz für ihr Gebiet auf dem Wege *kommunaler Ergänzungsversicherungen* vollkommener zu gestalten. Es werden daher auch die bereits in einzelnen Gemeinden bestehenden Einrichtungen der *Altersbeihilfe*, die nicht Versicherungscharakter tragen, nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterbestehen können.

*Beitragspflichtig* sind alle im Kanton wohnhaften Männer und Frauen. Die Beitragspflicht geht vom *zürcherischen* Wohnsitz aus.

Der Kantonsrat hat in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat den Jahresbeitrag für Männer und Frauen einheitlich auf Fr. 18.— festgesetzt. In 46 Jahren bezahlt ein Versicherter somit insgesamt einen Betrag von Fr. 828.—. Von Arbeitgeberbeiträgen wurde namentlich im Hinblick auf den *kantonalen* Charakter der Versicherung abgesehen.

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird, und endigt mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß im Falle des Wegzuges eine Rückerstattung geleisteter Beiträge nicht stattfindet. Die Verweigerung

der Rückerstattung führt bei der Kasse zum sogenannten *Wanderungsgewinn*, der zu den finanziellen Grundlagen des Projektes gehört und besonders für diejenigen verwendet wird, die erst im vorgerückten Alter in den Kanton zuziehen. Eine andere Lösung erscheint nur auf dem *Konkordatswege* durch Abschluß von Freizügigkeitsverträgen möglich. Es soll dem Regierungsrat vorbehalten bleiben, mit andern Kantonen, die die Einrichtung der Altersversicherung ebenfalls kennen, in Verbindung zu treten, um dem Versicherten zu ermöglichen, ohne Schaden und ohne Verlust der Versicherung von einem Kassengebiet ins andere überzutreten.

Die Leistungen der Kasse lassen sich, wie bereits bemerkt, in drei Kategorien unterbringen. Die *Fürsorgezuschüsse* sind *Subventionen* an die *Stiftung «Für das Alter»* oder eine andere gleichwertige Institution; die *Altersrenten* und *Sterbegelder* sind diejenigen Leistungen, die die Kasse direkt dem Berechtigten zufließen läßt.

Für die vor 1886 geborenen Jahrgänge können die direkten Kassenleistungen (Altersrenten und Sterbegelder) noch nicht aufgenommen werden, weil vorerst der unerläßliche Versicherungsfonds zu äufnen ist. Um dennoch das Los der alten Mitbürger sofort zu verbessern, sieht der Entwurf den Ausbau der bereits bestehenden, durch die Stiftung «Für das Alter» verkörperten Fürsorgeinstitution vor. Die Zuschüsse, die der Stiftung zu diesem Zweck überwiesen werden, sind nach dem Gesetz so zu bemessen, daß daraus *an mindestens drei Zehntel* aller im Kanton wohnhaften mehr als 65 Jahre alten Männer und Frauen der genannten Jahrgänge jährliche *Fürsorgebeiträge von durchschnittlich Fr. 300.*— ausgerichtet werden können. Im *ersten Jahr* nach Inkrafttreten des Gesetzes ergibt sich nach dieser Bestimmung eine Leistung an die Stiftung «Für das Alter» von *5,16 Millionen Franken*. Die entsprechende kantonale Leistung im Jahre 1941 beträgt 1,2 Millionen Franken. Es ergibt sich somit bei Inkrafttreten des Gesetzes eine *sofortige Erhöhung der Leistungen für die Altersfürsorge auf etwas mehr als das Vierfache*.

Das *Sterbegeld*, das mit einer Altersversicherung im Grunde genommen nichts zu tun hat, wurde aus Billigkeitsgründen vorgesehen.

Nach den Berechnungen des Experten beträgt die mutmaßliche Höhe des kantonalen Versicherungsfonds: 1942: 32,7 Millionen; 1947: 72,22 Millionen; 1952: 117,63 Millionen; 1957: 164,17 Millionen; 1961: 201,76 Millionen Franken.

Die jährlichen Leistungen der kantonalen Altersversicherung würden betragen: 1942: 5,16 Millionen; 1951: 6,06 Millionen; 1956: 8,24 Millionen; 1961: 9,69 Millionen Franken.

Die mutmaßliche Rentnerzahl, das heißt die Zahl der Bezüger, berechnet der Experte also:

	Männer	Frauen	Total
1940	21 895	32 470	54 365
1950	27 598	38 821	66 419
1960	31 056	44 446	75 502
1964	33 619	48 263	81 882

Die Regierung hatte in ihrem Entwurf eine Abstufung der *Altersbedarfsrente* nach Geschlechtern vorgesehen: Fr. 400.— für den Mann, Fr. 320.— für die Frau. Der Kantonsrat hat dann aber zu guter Letzt die Gleichstellung beider Geschlechter in Form einer Altersbedarfsrente von Fr. 400.— beschlossen. Da die Frauen unter den Alten weit überwiegen, bedeutet das, daß, statt der von der kantonsrätlichen Kommission zuerst vorgesehenen 40 Prozent, nur 36 Prozent der Alten in den Besitz der Rente gelangen. Immerhin sind auch das noch 3 Prozent mehr, als die Regierung in ihrem Entwurf vorsah, da die Kommission dazu kam, die jährlichen Staatszuschüsse nicht unwesentlich zu erhöhen.

\*

Die Einwände gegen die Vorlage bestehen zur Hauptsache in folgendem: 1. kritisieren viele, daß nicht das reine Umlageverfahren gewählt wurde, da sie die Kapitaldeckung als ein veraltetes und von den Zeitereignissen überholtes Prinzip bezeichnen. 2. wird der Jahresbeitrag von je Fr. 18.— für Mann und Frau als zu hoch, als untragbar bezeichnet. 3. bezeichnen manche die Altersbedarfsrente von jährlich Fr. 400.— (die zudem erst nach zehn Jahren zur Ausrichtung kommt, weil im vorausgehenden Fürsorgestadium nur Fr. 300.— ausgerichtet werden) als Bettelalmosen. 4. wird argumentiert, es sei überhaupt unmöglich und unannehmbar, dieses Problem auf kantonalem Gebiet lösen zu wollen und dabei die Freizügigkeit zu verweigern. 5. wollen gewisse Leute das ganze Versicherungswerk einstweilen in der Schublade versenken wissen, es auf «bessere Zeiten» verschieben.

Zu diesen kritischen Einwänden, die vor allem von Leuten erhoben worden sind und in der bevorstehenden Abstimmungskampagne erst recht zu hören sein werden, die im Grunde genommen jede Art von staatlicher Altersversicherung verhindern wollen, sei bemerkt, daß das reine Umlageverfahren gerade die jüngeren und jüngsten Jahrgänge der Beitragspflichtigen benachteiligen würde. Denn ohne eine gewisse Kapitaldeckung könnte die Altersversicherung später einmal der Mittel ermangeln, um ihr Werk überhaupt weiterzuführen. Die Einnahmen in Form des Umlageverfahrens stehen schon für die nächsten Jahre und erst recht in einer ferneren Zeit absolut nicht fest.

Was den Jahresbeitrag von Fr. 18.— für Mann und Frau betrifft, so ist er sicher eher aufzubringen und auch eher angebracht als manche andere Prämienleistung, die von der arbeitenden Bevölkerung heute rein privat und individuell für Versicherungszwecke eingegangen wird. In allen Fällen, wo die Kraft des Versicherten faktisch nicht ausreicht, um den Beitrag für sich und seine Frau oder auch nur allein zu leisten, werden die Gemeinden zusammen mit dem Kanton in die Lücke treten, wie das zum Beispiel in der Stadt Zürich bei der Krankenpflegeversicherung seit Jahren tausendfach geschieht.

Die Altersbedarfsrente von jährlich Fr. 400.— für eine Person und von Fr. 720.— für ein Ehepaar ist für sich allein betrachtet gewiß niedrig. Kein Befürworter der Vorlage hat je behauptet, dieser Betrag reiche zur Fristung einer auch noch so bescheidenen Existenz aus. Aber als *Zuschuß* wird sie jenen Tausenden von alten Leuten, die bei ihren

Kindern wohnen, wie diesen selbst höchst nützlich sein und das Los der Alten in unzähligen Fällen sehr erleichtern. Zieht man in Betracht, daß die Stiftung «Für das Alter» durchschnittlich höchstens Fr. 20.— bis 25.— Monatsrente an die von ihr betreuten Alten ausrichtet, so bedeutet die Altersbedarfsrente von Fr. 400.— nach dem Gesetz eine wesentlich höhere Leistung.

Schließlich muß darauf verwiesen werden, daß die kantonale Altersbedarfsrente auf eine weitere Distanz gedacht ist als *Teil einer umfassenderen Fürsorge für die Alten durch eine eidgenössische Altersversicherung zusammen mit den gemeindlichen Leistungen in Form der kommunalen Altersbeihilfe*. Wenn Bund, Kanton und Gemeinden *kombiniert* ihrer Pflicht gegenüber den mittellosen alten Leuten genügen, so käme eine Jahresrente von etwa Fr. 1500.— zusammen, ein am heutigen Geldwert gemessen sehr achtbarer Betrag.

Der Einwand schließlich, daß dieses Problem nur auf dem Gesamtgebiet der Eidgenossenschaft zu lösen sei, ist am wenigsten stichhaltig. Solange der Bund nicht den Willen und die Kraft gefunden hat, *etwas Großes und Ganzes* auf dem Gebiete der Altersversicherung oder Altersbedarfsrente zu schaffen, sind die Kantone und Gemeinden moralisch verpflichtet, aus eigenen Kräften Anstrengungen zu machen und das Mögliche zu tun, damit die Alten nicht in bitterstes Elend geraten. Sobald einmal eine *vollwertige* schweizerische Lösung besteht, wird sich der Kanton Zürich sehr gerne bereit finden, mit seiner Altersversicherung ins zweite Glied zurückzutreten, sie als bloße *Ergänzungsversicherung* weiterzuführen.

Für die Beurteilung der kantonalzürcherischen Altersversicherungsvorlage bleibt maßgebend, daß sie einen *Anfang*, eine *Grundlage* darstellt, auf der weitergebaut, die in späteren Jahren nach allen Seiten ausgedehnt und verbessert werden kann. Um den *Sieg des Grundsatzes*, um den *Triumph einer alten sozialistischen Forderung* an Gesellschaft und Staat kämpfen am 25. Mai 1941 die Befürworter der Gesetzesvorlage. Sie sind sich der Schwere dieses Kampfes gegen kleinlichen und kurzsichtigen Egoismus vollauf bewußt.

---

## Die „neue Welt“ der Vereinigten Staaten

Von Desider Hort.

### I.

Das «Mayflower», das im Juli 1620 den englischen Hafen Southampton verließ, um in der von Kolumbus entdeckten Neuen Welt ein neues, besseres Land fürs Leben und Denken zu finden, trug an seinem Bord Bauern und Handwerker — Vertreter der unmittelbar notwendigen gesellschaftlichen Arbeit, die, von tiefem religiösem Eifer erfüllt, die Unterdrückung des feudalen Englands nicht ertragen wollten. Als sie dann auf dem neuen Land ihrer Sehnsucht, auf einem Boden, wo sie jeden Zoll einem neuen Feind abzwingen mußten, ihre ersten